

# TOP:

Der Bürgermeister

## Beschlussvorlage

51 - Jugendhilfe

**Vorl.Nr.:** V/2017/03261

**Datum:** 25.09.2017

Gremium	Sitzung am		
Jugendhilfeausschuss	17.10.2017	öffentlich	Entscheidung

### Tagesordnung

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

### Beschlussvorschlag

Der Verein ***Kinder- und Jugendbetreuung Meckenheim Gemeinnützige Unternehmungsgesellschaft***, Träger der Offenen Ganztagschule in Meckenheim, wird gemäß § 75 SGB VIII i. V. m. § 25 AG-KJHG NW als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

### Finanzielle Auswirkungen

Keine.

### Begründung

Mit Schreiben vom 08.07.2017 beantragt der Verein *Kinder- und Jugendbetreuung Meckenheim* die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Der Verein wurde am 06.06.2017 ins Handelsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen unter der Nummer HRB 22994.

Zuständig für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII ist das Jugendamt durch Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist. Anhand der Beschlussvorlage entscheidet der Ausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

Sämtliche für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen wie Satzung, Auszug aus dem Vereinsregister, Freistellungsbescheid bzgl. der Körperschaftssteuer des Finanzamtes, Sachbericht, pädagogisches Konzept, Präventions- und Schutzkonzept zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung von persönlich geeignetem Personal (haupt- und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII etc. liegen der Verwaltung vor. Die wesentlichen Unterlagen sind **im Ratsinformationssystem** hinterlegt.

Der Verein *Kinder- und Jugendbetreuung Meckenheim* ist als Förderverein der Katholischen Grundschule seit 10 Jahren Kooperationspartner der Stadt Meckenheim und Träger der Offenen Ganztagschule an der Katholischen Grundschule in Meckenheim. Seit 2015 ist der Verein auch Träger der Betreuungsmaßnahmen am Konrad-Adenauer-Gymnasium sowie an der Theodor-Heuss-Realschule, mit Beginn des Schuljahres 2017/18 ebenfalls an der Offenen Ganztagschule der Evangelischen Grundschule in Meckenheim.

Aufgrund der zahlreichen, nicht mehr auf die Katholische Grundschule in Meckenheim begrenzten Trägerschaften, wurde in der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Katholischen Grundschule in Meckenheim beschlossen, diese in einen neuen „Trägerverein“ auszugliedern und zu bündeln, um auch gegenüber den anderen Schulen und insbesondere deren Elternschaft transparenter zu werden.

Eine Eintragung des hierzu gegründeten Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn war aufgrund von zwar gemeinnütziger jedoch auch wirtschaftlicher Tätigkeit nicht möglich. Aus diesem Grunde wurde als Rechtsnachfolger die Körperschaft „Kinder- und Jugendbetreuung Meckenheim gemeinnützige Unternehmergesellschaft“ gegründet und im Handelsregister eingetragen. Nach Auskunft des Landesjugendamtes ist somit diese Voraussetzung zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erfüllt.

Als größte Offene Ganztagschule in Meckenheim, die allein an der KGS knapp 250 Schüler betreut, bietet das langjährige Angebot einen wichtigen Beitrag im Rahmen der Jugendhilfe. Derzeit werden nachfolgende Kinderzahlen betreut:

OGS der KGS Meckenheim	200
Übermittagsbetreuung an der KGS Meckenheim	43
OGS der EGS Meckenheim	56
Übermittagsbetreuung der EGS Meckenheim	45
Übermittagsbetreuung am Schul-Campus	60

Darüber hinaus wird die Mittagsverpflegung der Offenen Ganztagschulen im Rahmen des Betriebes der Mensa an der Katholischen Grundschule in Meckenheim mit bis zu 280 Essen täglich sichergestellt.

Ab dem Schuljahr 2017-2018 sind folgende Mitarbeiter in den Einrichtungen beschäftigt:

- 28 pädagogische Fachkräfte, davon 9 Beschäftigte auf Basis geringfügiger Beschäftigung

- 6 Bundesfreiwilligendienstleistende
- 4 Mitarbeiterinnen in der Küche
- 2 Verwaltungsangestellte

Die Leitungen der Einrichtungen mit Erziehungs- und Bildungsauftrag sind qualifizierte Diplompädagogen, Sozialpädagogen oder Erzieher. Sofern Gruppenleitungen oder Ergänzungskräfte in den Offenen Ganztagschulen nicht über eine einschlägige pädagogische Ausbildung verfügen, werden sie über Fortbildungen regelmäßig geschult.

Seine Zielsetzung formuliert der Verein wie folgt:

*„Unser Ziel ist es, Unterricht sowie ihn ergänzende und erweiternde allgemein bildende Angebote von außerschulischen Partnern zu einem Gesamtkonzept von Bildung, Erziehung und Betreuung zusammenzuführen und Schule als verlässlichen Lern- und Lebensraum für Mädchen und Jungen weiterzuentwickeln.“*

Der Träger hat in den vergangenen Jahren seiner Tätigkeit mit einer Reihe von ortsansässigen bzw. ortsnahen Kooperationspartnern ein qualitativ gut ausgerichtetes und bedarfsgerechtes OGS-Programm entwickelt.

Hinsichtlich des andauernden, kontinuierlich wachsenden Bedarfes an Offener Ganztagsbetreuung kann man zum heutigen Zeitpunkt davon ausgehen, dass der Verein nachhaltig einen wirksamen Beitrag zur Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Meckenheim leisten wird.

Aus Sicht der Verwaltung erfüllt der Träger sämtliche Voraussetzungen entsprechend der Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden in der Fassung vom 07.09.2016. Die Verwaltung empfiehlt, den Verein als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Ein Anspruch auf Förderung ist mit der Anerkennung nicht verbunden.

Meckenheim, den 25.09.2017

Hanna Esser  
Jugendpflegerin

Andreas Jung  
Fachbereichsleiter

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

### **Anlagen (im Ratsinformationssystem hinterlegt):**

1. Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe Kinder- und Jugendbetreuung Meckenheim vom 08.07.2017
2. Freistellungsbescheid Finanzamt Kinder- und Jugendbetreuung Meckenheim
3. Satzung Kinder- und Jugendbetreuung Meckenheim
4. Sachbericht Kinder- und Jugendbetreuung Meckenheim
5. Exemplarischer Stundenplan OGS-Betreuung 2. Halbjahr 2016/2017
6. Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden in der Fassung vom 07.09.2016